



Satzung der Turngemeinde 1891 Melbach e.V.

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1891 Melbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Wölfersheim, Ortsteil Melbach. Er wurde am 08. August 1891 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Landesfachverbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb
 - b) Durchführung von Sportwettkämpfen, sowie die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran
 - c) Durchführung von geeigneten Vereinsveranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft
 - d) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - e) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - f) Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- (2) Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Politik und Religion werden. Der Verein besteht aus:
 - a) Erwachsenen
 - b) Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre)
 - c) Kindern (unter 14 Jahren)
 - d) Ehrenmitgliedern
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren sind nur über einen Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Vereinsatzung anzuerkennen

- b) Die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
 - c) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
 - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren
 - e) Die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien zu beachten
- (7) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 2 Wochen zuvor zu erklären ist. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben erst Rechenschaft abzulegen
 - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht beglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - d) Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 Ehrungen

Der Vorstand kann die Ehrennadel in Silber bei 25jähriger- und in Gold bei 40jähriger Mitgliedschaft verleihen. Beide Ehrennadeln können auch vor erfüllter Wartezeit für besondere Verdienste verliehen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Über die Art, Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Art und Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.
 - Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
 - Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, während seiner Vereinsmitgliedschaft eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher, unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wölfersheim, zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages tagen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern
 - f) Sportwart
 - g) Kinderturnwart
 - h) Jugendwart
 - i) Pressewart
 - j) Abteilungsleiter für die angebotenen Sportarten
- (2) Der Amtsinhaber muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- (5) Der geschäftsführende Vorstand muss aus volljährigen Personen bestehen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird in einem Wahlgang in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist statthaft, wenn sie von keinem anwesenden Mitglied beanstandet wird.

- (7) Die Vorstandswahlen finden jährlich in einer Mitgliederversammlung statt, dabei wird jährlich der halbe Vorstand für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Gruppe I: Wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.	Gruppe II: Wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
<ul style="list-style-type: none">• 1. Vorsitzender• Kassenwart• Jugendwart• Sportwart• 1. Beisitzer• 3. Beisitzer	<ul style="list-style-type: none">• 2. Vorsitzender• Schriftführer• 2. Beisitzer• Kinderturnwart• Pressewart• Abteilungsleiter für die angebotenen Sportarten

- (8) Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
(9) Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten.
(10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. s. w.
(6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
(7) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festsetzen.

§ 10 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Je ein Kassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für 2 Jahre gewählt.
(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
(3) Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
(4) Die Kasse des Vereins ist einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder-

versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
- (2) Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- (3) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
- (4) Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Akklamation. Nur in besonderen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden von der Mitgliederverwaltung gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Datenübermittlung an Dritte (Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Restvermögen an die Gemeinde Wölfersheim, unter der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken des Sports zu verwenden.

§ 15 Verschiedenes

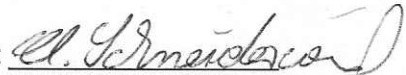
Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sport entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

Die Satzung vom 15. Februar 2008 wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Februar 2013 geändert.


1. Vorsitzender:


Dieter Schmidt

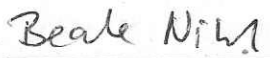
2. Vorsitzender:


Claudia Schneiderwind


Kassenwart:



Wilfried Büttner

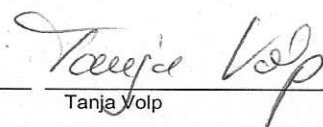
Schriftführer:


Beate Nitsch

Beisitzer:


Marie Christin Pieh


Marion Puscher


Tanja Volp